



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

DEZEMBER 2012 · AUSGABE 6/2012

NICHT NUR ZU WEIHNACHTEN

DER MENSCHENRECHTSAUSSCHUSS DER BRAK

- UJA-Jahreskongress in Dresden ■
- Die BRAK beim Jahreskongress der IBA in Dublin ■
- Sitzung der Satzungsversammlung ■



Versandgut.

Das Versandhandelsrecht ist ein immer noch junges Rechtsgebiet, das durch seine Vielschichtigkeit jeden Berater vor große Herausforderungen stellt. Hinzu kommt, dass zahlreiche Gesetze, auch gesetzliche Neuerungen und Entscheidungen, hohe Ansprüche an die Rechtsberatung stellen.

Um schnell Antworten auf alle Fragen zu dieser anspruchsvollen Materie zu erhalten, greifen Sie am besten gleich zu dem neuen Werk von Oelschlägel/Scholz. Hier erfahren auch Sie aus erster Hand von Beratern erfolgreicher Online-Versandhändler alles, was Sie für die verlässliche Rechtsberatung Ihrer Mandanten benötigen – von der Shopgestaltung bis hin zur Lösung rechtlicher Störfälle.

Die Autoren sind allesamt Rechtsanwälte und Experten auf ihrem Fachgebiet und stellen die vielfältigen Themen und Fragestellungen zum Versandhandel umfassend dar.



Oelschlägel/Scholz **Handbuch Versandhandelsrecht** E-Commerce, M-Commerce, Katalog. Herausgegeben von RA Dr. Kay Oelschlägel und RA Dr. Jochen Scholz. Bearbeitet von RAin Silvia Bauer, RA Jens Bernhard, RA Dr. Bertolt Götte, RA Thomas Henßler, RiAG Mario Hirdes, RA Dr. Helmut Janssen, LL.M., RA Dr. Markus Klinger, RA Dr. Rolf Kobabe, RA Dr. Alexander Mönnig, LL.M., E.M.L.E., RA Dr. Kay Oelschlägel, RA Dr. André Schmidt, RA Dr. Jochen Scholz und RA Dr. Sebastian Seith. 2013, 822 Seiten Lexikonformat, brosch. 99,- €. ISBN 978-3-504-56090-4

Online-Shop und Katalogversandhandel: Informationspflichten, Vertragsschluss, AGB, Widerruf, Rückgabe, Zahlungsabläufe und -bedingungen, Datenschutz; Besondere Formen des Online-Vertriebs, z.B. Ebay, Amazon, Apps; Zahlungsverkehr, Bezahlungssysteme; Besondere Produkte wie z.B. Finanzdienstleistungen; Öffentlich-rechtliche Belange; Vertrieb an Kinder und Jugendliche; Marketing und Vertrieb; Wettbewerbsrecht, Kennzeichenrecht, Urheberrecht.

Praxistipps, Muster, Hinweise und Checklisten runden dieses umfassende Handbuch ab. Ebenfalls berücksichtigt: die am 1.8.2012 in Kraft getretene „Button-Lösung“.

Auch wir führen einen Online-Shop. Hier finden Sie eine ausführliche Leseprobe. Oder bestellen Sie Ihr Versandgut am besten gleich unter www.otto-schmidt.de

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen (02 21) 9 37 38-943 ----- 

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Oelschlägel/Scholz **Handbuch Versandhandelsrecht**, 2013, 822 Seiten, brosch. 99,- € plus Versandkosten. ISBN 978-3-504-56090-4

Name

Straße

PLZ

Ort

Telefon

Fax

Datum

Unterschrift

11/12

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

KEIN GROSSER TAG IN KARLSRUHE

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor,
Vorsitzender des Strafrechtsausschusses der BRAK



Der 7. November 2012 hätte ein großer Tag in der Geschichte des deutschen Strafrechts werden können. Nur vordergründig befasste sich das BVerfG öffentlich mit drei Verfassungsbeschwerden, die sich gegen Urteile wendeten, die im Wege einer sogenannten Verständigung zustande gekommen waren - nach dem Motto: Geständnis gegen milde(re) Strafe. Tatsächlich stand die Verfassungsmäßigkeit des im Jahre 2009 geschaffenen Gesetzes zur Regelung der Verständigung in Strafsachen auf der Tagesordnung. Damit rückten die Grundlagen des deutschen Strafprozesses in den Blick und die Frage, ob das Verständigungsgesetz damit vereinbar ist.

Das ist eine große und schwierige Frage, die seit vielen Jahren heftig diskutiert wird. Die gegensätzlichen Auffassungen in der juristischen Literatur würden Züge eines unversöhnlichen „Glaubenskrieges“ aufweisen, bemerkte der Vorsitzende Andreas Voßkuhle gleich zu Beginn und mahnte Zurückhaltung bei „rhetorischen Veredlungen der Beiträge“ an. Tatsächlich verlief die Verhandlung unaufgeregt, streckenweise aber auch zäh und wenig inspirierend, stark geprägt von persönlichen Erfahrungen und Einschätzungen der als Sachverständige geladenen Rechtswissenschaftler und Richter. Eine analytische Ermittlung der Ursachen von Verständigungen blieb aus. Weitgehend ausgeblendet blieb auch die Sicht der Anwaltschaft. Nur ganz zum Schluss wurde den anwesenden Vertretern von BRAK und DAV kurz Gelegenheit zum Gehör gegeben.

Eigens in Auftrag gegeben hatte das Gericht einen „Realbefund“ der Verständigungspraxis, die der Sachverständige anhand von Telefoninterviews mit Verfahrensbeteiligten zu erhellen suchte. Zum nicht eben geringen Erstaunen der Verfassungshüter wusste er zu berichten, dass etwa ein Viertel der befragten Richter ausschließlich „informelle“, d.h. ungesetzliche, Absprachen treffen

würde, ein knappes Viertel ausschließlich legale und gut die Hälfte mehr illegale als legale.

Damit konzentrierte sich die Verhandlung u.a. auf die Frage, ob das gesetzliche Regelungskonzept defizitär und etwa deshalb verfassungswidrig sei - eine etwas bizarre Überlegung. Es steht ja nicht die Verfassungsmäßigkeit von Straftatbeständen in Frage, bloß weil sich Straftäter nicht daran halten. Im Übrigen kann das Ergebnis nicht überraschen. Generationen von Strafrichtern haben Verständigungen ohne gesetzliche Regelungen betrieben; der Abschied von solcher Praxis fällt schwer.

Das Verständigungsgesetz ist ein respektablem Versuch, einerseits dem Wildwuchs der Vergangenheit ein Ende zu bereiten, andererseits das Beschleunigungspotential von Verständigungen zu nutzen. Die zentrale Aufgabe des Strafprozesses, wahre Schuldige angemessen zu sanktionieren und (im Zweifel) Unschuldige vor Strafverfolgung und Strafe zu bewahren, wird dadurch nicht in Frage gestellt. Unverändert ist es Aufgabe des Gerichts, für den Fall der Bestrafung zu einer sicheren Überzeugung von der Schuld des Angeklagten zu gelangen und diese Überzeugung rational und nachvollziehbar zu begründen.

Freilich müssen die zahlreichen gesetzlichen Anforderungen an eine Verständigung beachtet werden. Entgegen anderslautender Behauptungen ist das möglich und überfordert die Richter nicht. Ferner darf insbesondere der BGH den Tatgerichten Rechtsverletzungen nicht durchgehen lassen. Das hat er bislang nicht ausreichend getan. Insoweit wäre es wünschenswert, wenn das BVerfG den gesetzlichen Regelungen verfassungsrechtliche Korsettstangen einzöge. Vor einer Nichtigkeit des Gesetzes möge es uns bewahren. Vielleicht gibt es ja noch eine große Entscheidung.



TITELTHEMA

NICHT NUR ZU WEIHNACHTEN

Der Menschenrechtsausschuss der BRAK

Rechtsanwältin Katja Wilke, Journalistin, Berlin

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat in diesem Jahr einen Menschenrechtsausschuss ins Leben gerufen. Rechtsanwälte sollen für das Thema sensibilisiert werden.

Menschenrechte sind für die meisten Anwälte genau einmal im Jahr ein Thema: in der Weihnachtszeit. Nämlich dann, wenn es um die Frage geht, an welche wohltätige Organisation die jährliche Spende gehen soll.

Zu kurz gedacht, findet Rechtsanwalt Christian Kirchberg. Denn Menschenrechte können für jeden Anwalt jederzeit im Berufsalltag relevant werden. „Menschenrechte sind nicht nur wohlfeiler Inhalt von Festansprachen, sondern auch und gerade eine Leitschnur für anwaltliches Handeln“, sagt der Vorsitzende des Verfassungsrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer.

Um die Anwaltschaft für dieses Thema zu sensibilisieren, hat die BRAK in diesem Jahr einen Menschenrechtsausschuss ins Leben gerufen. Zum Vorsitzenden wurde auch hier Verfassungsrechtsexperte Kirchberg gewählt. Keine Frage: Beide Rechtsgebiete – Verfassungs- und Menschenrechtfragen – haben Schnittmengen. Kirchberg

legt aber Wert auf die Feststellung, dass beide Gremien trennscharf arbeiten. „Verfassungsrechtsfragen sind nicht unbedingt gleichzusetzen mit Menschenrechtsfragen“, sagt Kirchberg. So gebe es im Bereich der Menschenrechte sowohl weiterreichende als auch modifizierte Garantien.

Der Rahmen für die Arbeit des Menschenrechtsausschusses ist klar abgesteckt: Das Gremium, dem neben Kirchberg die Rechtsanwältinnen Rüdiger Deckers, Detlev Heyder, Bernhard Docke, Bernd Häusler (der sich bereits seit Jahren als Menschenrechtsbeauftragter der Berliner Rechtsanwaltskammer engagiert), Regina Michalke sowie Margarete Mühl-Jäckel angehören, kümmert sich ganz konkret um anwaltsbezogene Menschenrechtsfragen. So soll die Anwaltschaft mobilisiert werden, wenn es darum geht, Kollegen im Ausland Beistand zu leisten, wenn diese auf eine Art behandelt oder besser misshandelt werden, die gegen die EU-Grundrechte-Charta, die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) oder vergleichbare Regelwerke verstößt. Mit „Urgent Action Letters“ sollen menschenrechtswidrig beeinträchtigten Kolleginnen und Kollegen weltweit unterstützt werden, flan-

kiert von Öffentlichkeitsarbeit in der deutschen Anwaltschaft.

Vor allem geht es aber darum, in Politik und Justiz die Sichtweise der Anwaltschaft zum Thema einzubringen. In einem ersten Schritt kümmern sich die Mitglieder daher um eine Vernetzung und Zusammenarbeit mit einschlägigen Institutionen und Organisationen. So berichtete in der zweiten Sitzung des Menschenrechtsausschusses Ende Oktober dieses Jahres der Menschenrechtsbeauftragte der Bundesregierung, Markus Löning, von seiner Arbeit. „Es geht darum, uns als Ansprechpartner für anwaltsbezogene Fragen vorzustellen“, erklärt Kirchberg.

Eine wichtige Aufgabe des Ausschusses wird es sein, Stellungnahmen zu menschenrechtsrelevanten Gesetzesvorhaben von EU-Parlament und EU-Kommission zu erarbeiten. Einschlägige Gerichtsverfahren vor dem EGMR werden beobachtet, um gegebenenfalls auch hier die Position der Anwaltschaft deutlich zu machen. Margarete Mühl-Jäckel und Regina Michalke sichten die sogenannten Communicated Cases, also die veröffentlichten Fälle, und wählen besonders relevante Fälle heraus, um gegebenenfalls Stellung zu nehmen.

Die höchsten Gerichte beschäftigen sich immer stärker mit dem Thema: Das BVerfG bemüht sich nach Beobachtung Kirchbergs zunehmend darum, seine Fälle bei der Rechtsfindung auf Menschenrechtsfragen abzuklopfen. Auch Anwälte sollten sich angewöhnen, ihre Fälle standardmäßig auf Menschenrechtsverletzungen hin zu überprüfen – und zwar schon auf Amtsgerichtsebene und nicht erst beim Zug durch die Instanzen. Schließlich landen immer wieder Fälle aus allen Rechtsgebieten in Straßburg – vom Strafrecht (Sicherungsverwahrung) über das Arbeitsrecht (wie das Urteil zur Diskriminierung jüngerer Arbeitnehmer beim Kündigungsschutz) und Familienrecht (Stärkung des Sorgerechts für unverheiratete Väter) bis hin zum Medienrecht (Persönlichkeitsrechte von Caroline von Monaco).

Doch der Bewusstseinswandel setzt erst allmählich ein. „Das Gefühl für Menschenrechtsfragen muss in der Anwaltschaft größtenteils noch geweckt und geschaffen werden“, sagt Kirchberg, der selbst als Rechtsanwalt in Karlsruhe tätig ist. Die Entwicklung in diesem Rechtsgebiet sei vergleichbar mit der im Verfassungsrecht: Grundrechtsverletzungen zu prüfen – das ist für Anwälte mittlerweile nicht mehr exotisch. Aber sie mussten sich auch erst daran gewöhnen.

Einen wichtigen Beitrag zur Sensibilisierung der Anwaltschaft hat aus Sicht Kirchbergs in den vergangenen Jahren Renate Jaeger geleistet. Zum einen durch ihre Tätigkeit als Richterin am EGMR von 2004 bis 2010. Vor allem aber haben ihre Vorträge vor Anwälten in zahlreichen Veranstaltungen

die größtenteils abstrakt wirkende Rechtsmaterie für viele greifbarer gemacht. Wo Menschenrechtsfragen in der Praxis relevant und wie Anwälte und Anwältinnen damit in umgehen können – darüber sollen sie künftig auch in Fortbildungen sowohl vom Deutschen Anwaltsinstitut als auch in Veranstaltungen des Menschenrechtsausschusses in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte in Berlin geschult werden. Ende September gab es mit dem Institut bereits eine gemeinsame Konferenz.

Ein bedeutender Termin war für die Ausschussmitglieder auch die von der Rechtsanwaltskammer Berlin ausgerichtete Verleihung des internationalen Ludovic-Trarieux-Menschenrechtspreises Ende November in Berlin. Preisträger ist der seit Jahren inhaftierte Muharrem Erbey. Der türkische Anwalt ist Vorsitzender der Zweigstelle des Menschenrechtsvereins İnsan Hakları Derneği, der Menschenrechtsverletzungen an Kurden öffentlich beklagt.



Prof. Dr. Christian Kirchberg

Kirchberg ist zuversichtlich, dass das Thema Menschenrechtsschutz an Bedeutung in der Anwaltschaft gewinnen wird. Er gibt allerdings auch zu Bedenken, dass das Rechtsgebiet für Anwälte häufig eine Gratwanderung bedeutet. „Ich warne vor Gesinnungstätern. Es gibt Anwälte, die sofort alle Fälle am Verfassungsrecht messen und überall Verstöße sehen“, sagt Kirchberg. Zur Verdeutlichung nennt er ein Beispiel: Ein Anwalt könne im Prozess um eine Mietminderung die Amtsrichterin kaum überzeugen, wenn er die einschlägigen Bestimmungen des BGB beiseite schieben und ausschließlich den verfassungsrechtlich abgesicherten Eigentumsschutz proklamieren würde. „Verfassungs- und Menschenrechtsfragen ins Feld führen, ohne das einfache Recht sauber geprüft zu haben“, warnt Kirchberg, „da macht man sich lächerlich.“



Bild: Dresden Marketing GmbH / Foto: Anja Upmeyer

INTERNATIONALES

DIE WELT ZU GAST BEI FREUNDEN

UIA-Jahreskongress in Dresden

Rechtsanwältin Kei-Lin Ting-Winarto, BRAK, Berlin

Vom 31. Oktober bis zum 4. November fand der 56. Jahreskongress der Union Internationale des Avocats (UIA) in Dresden statt. Exakt 20 Jahre nach dem Kongress in Berlin wurde dieses internationale Großereignis damit erstmals wieder in Deutschland ausgerichtet.

900 Anwälte aus aller Welt kamen auf Einladung der UIA und Deutschlands in die sächsische Landeshauptstadt, um gemeinsam über aktuelle berufspolitische und materiellrechtliche Angelegenheiten mit grenzüberschreitenden Bezügen zu diskutieren. Die UIA ist die älteste internationale Anwaltsorganisation und vereint 2000 Individualmitglieder und über 200 Anwaltsorganisationen aus 110 Ländern. Besonders stolz ist sie auf ihre Diversität – ein Abgrenzungsmerkmal zu anderen internationalen Anwaltorganisationen. So werden die Hauptthemen der UIA-Jahreskongresse in die drei offiziellen Arbeitssprachen der UIA Englisch, Französisch und Spanisch verdolmetscht. Für den Kongress in Dresden wurde darüber hinaus auch für eine Verdolmetschung in die deutsche und die arabische Sprache gesorgt. Für zukünftige Jahreskongresse wird ferner auch eine Übersetzung ins Chinesische in Erwägung gezogen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer nahm während des Kongresses eine besondere Rolle ein, repräsentierte sie doch die Anwaltschaft des Gastgeberlandes. Bereits im Vorfeld des Kongresses unterstützten daher sowohl die BRAK, als auch die RAK Sachsen und der DAV die UIA in organisatorischen Angelegenheiten. Aber auch während des Kongresses war die BRAK durchgängig präsent und nahm ihre Rolle als Mitgastgeber aktiv wahr.

Die Eröffnungsveranstaltung fand in Anwesenheit des Sächsischen Staatsministers der Justiz und für Europa Jürgen Martens, sowie des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Justiz Max Stadler statt. Sowohl Martens als auch Stadler betonten in Ihren Grußworten, dass ein Rechtsstaat ohne eine unabhängige Anwaltschaft nicht vorstellbar sei. Hieran knüpfte der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer Axel C. Filges direkt an: „Der Rechtsstaat ist eine Errungenschaft und nach wie vor nicht selbstverständlich. Ein starker Rechtsstaat bedarf auch immer einer starken Anwaltschaft, die unabhängig ist. Nur die Unabhängigkeit der Anwaltschaft gewährleistet, dass der Rechtsanwalt gleichrangig und gleichberechtigt neben den anderen Organen der Rechts – Richtern und Staatsanwälten – seine Aufgabe im Rechtsstaat erfüllen kann.“ Auch Martin Abend, Präsident

der Rechtsanwaltskammer Sachsen und Vizepräsident der BRAK, sowie Wolfgang Ewer, Präsident des Deutschen Anwaltvereins, haben Grußworte bei der Eröffnungsveranstaltung gehalten.

Der International Bar Leaders Senate bot wie jedes Jahr ein Forum zum Austausch zwischen Präsidenten und Vertretern von Anwaltsorganisationen aus aller Welt zu aktuellen berufspolitischen Themen. Die diesjährige Diskussion griff das in der Berufspolitik allgegenwärtigen Thema der „Alternative Business Structures“ (ABS) auf. Hochrangige Anwaltsvertreter aus verschiedenen Jurisdiktionen beleuchteten die Möglichkeiten und die Gefahren, die die Einführung von ABS mit sich bringen. An der Podiumsdiskussion nahmen teil: der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer Axel C. Filges, die Präsidentin der American Bar Association Laurel G. Bellows, die Präsidentin des Rates Europäischer Anwaltschaften (CCBE) Marcella Prunbauer-Glaser, die Präsidentin der Pariser Anwaltskammer Chris-



Martin Abend, Vizepräsident der BRAK, und Axel C. Filges, Präsident der BRAK (v.l.n.r)

tiane Feral-Schuhl, der Vizepräsident der Law Society of Hong Kong Stephen Hung sowie Christina Blacklaws sowie eine Rechtsanwältin der Londoner ABS „The co-operative legal services“. Filges stellte in seinem Statement klar, dass die deutsche Anwaltschaft den Rechtsanwalt als modernen Beruf versteht. Aus diesem Grund sei in Deutschland für Rechtsanwälte bereits seit vielen Jahren die multidisziplinäre Zusammenarbeit mit den sozietätsfähigen Berufen möglich, da diese dieselben Kernwerte wie Anwälte teilten. Strukturen, die durch Kapital von Nichtanwältinnen finanziert werden, seien in Deutschland zum derzeitigen Zeitpunkt nicht erlaubt. Auch die Vertreter aus Amerika, Frankreich und Hongkong berichteten, dass das Thema ABS in ihren Ländern zu Diskussionen geführt habe. Sie seien bisher in keinem ihrer Länder erlaubt und würden auch nicht als erforderlich angesehen. Zu groß sei die Gefahr, dass durch die Einführung von

ABS die Unabhängigkeit der Anwaltschaft gefährdet werde. So bestehe die Befürchtung, dass über die Kapitalbeteiligung durch Nichtanwältinnen eben diese Einfluss auf die Arbeit der Anwälte nehmen könnten.

Die Wechselwirkung von Religion und Recht war auf dem Kongress eines der Hauptthemen. Christian Kirchberg, Vorsitzender des Verfassungsausschusses und des Menschenrechtsausschusses der BRAK, berichtete dem internationalen Publikum über die aktuellen Entscheidungen deutscher Gerichte zu dieser Thematik wie etwa das Beschneidungsurteil, das Kreuzifixurteil oder die jüngste Entscheidung zum modifizierten Kirchenaustritt. Gemeinsam mit Vertretern verschiedenster Glaubensrichtungen diskutierte er die Auswirkungen, die die Religion auf Recht und Gesellschaft haben kann.

Am Abend des 2. November veranstaltete die BRAK gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Sachsen, dem sächsischen Anwaltverein sowie dem Vorsitzenden des nationalen UIA-Komitees Martin Nebeling einen Empfang für die deutschsprachigen Kongressteilnehmer und Repräsentanten von Anwaltsorganisationen aus aller Welt. Der Empfang stand unter der Schirmherrschaft des Landtagspräsidenten Matthias Rößler. Der Einladung in den sächsischen Landtag folgten über 80 Gäste. Martin Abend begrüßte die Gäste im Namen der Bundesrechtsanwaltskammer und der Rechtsanwaltskammer Sachsen und dankte insbesondere den internationalen Gästen für ihr Kommen. Die Veranstaltung bot den Gästen die Gelegenheit sich auch außerhalb der Konferenz unter Gleichgesinnten auszutauschen.

Während der Closing Ceremony dankten Driss Chater, Präsident der UIA, und Michael Brauch, Kongresspräsident, nochmals ausdrücklich der Bundesrechtsanwaltskammer, der Rechtsanwaltskammer Sachsen und dem Deutschen Anwaltverein für ihr Engagement. Man könne auf einen außerordentlich erfolgreichen Kongress in Dresden zurückblicken.

Der Kongress schloss mit einem Gala Dinner, das im Staatsministerium der Finanzen in Dresden stattfand. Das Innere des Gebäudes wurde von einer ungewöhnlichen und sehr modernen Lichtinstallation erleuchtet, die eine angenehme Atmosphäre für einen gelungenen Abend schuf. Die Teilnehmer hatten hier die Möglichkeit, den Kongress noch einmal Revue passieren zu lassen und mit Vorfreude auf den nächsten Kongress zu blicken. Dieser findet Anfang November 2013 in Macao statt. Es ist der erste Kongress der UIA, der in der chinesischen Jurisdiktion stattfindet. Wer sollte teilnehmen? International ausgerichtete Anwälte, die eine Plattform suchen, um sich mit Kollegen aus aller Welt zu aktuellen juristischen Themen auszutauschen.



STARKE ANWALTSCHAFT – STARKER RECHTSSTAAT

Die BRAK beim Jahreskongress der IBA in Dublin

Rechtsanwältin Dr. Heike Lörcher, BRAK Brüssel

Vom 30. September bis 5. Oktober fand der Jahreskongress der International Bar Association (IBA) in Dublin statt, an dem mehr als 5000 Anwälte aus der ganzen Welt teilnahmen. Die BRAK war dort unter anderen durch ihren Präsidenten, Axel C. Filges und ihren IBA-Councillor, JR Heinz Weil vertreten.

Der Jahreskongress der IBA bietet immer sehr viele Gelegenheiten, sich mit den Vertretern der Anwaltschaften anderer Länder auszutauschen, Informationen über aktuelle Entwicklungen im Anwaltsrecht anderer Länder zu erhalten und daraus Impulse für die eigene Berufspolitik mit nach Hause zu nehmen. Ein Thema, das die berufspolitischen Veranstaltungen und die Gespräche sehr beherrschte, war die Deregulierung der Anwaltschaft in den Troika-Ländern sowie die Einführung von Alternative Business Structures (ABS) in England und Wales. Während die Vertreter der englischen Solicitors Regulation Authority das neue Modell verteidigten, äußerten viele Anwälte Skepsis an der neuen Gesellschaftsform aus England und Wales. Insbesondere aus Australien, wo ABS bereits seit längerer Zeit zulässig sind, kamen kritische Stimmen. Im Übrigen nutzten die Vertreter der BRAK den Kongress, um am Rande bilaterale Treffen mit den Vertretern der All China Lawyers Association, der Law Society of Hong Kong, der Japan Federation of Bar Associations und mit dem Präsidenten des Malaysia Bar Council zu führen.

Wie schon in den vergangenen Jahren veranstaltete die BRAK gemeinsam mit dem DAV eine Frühstücksdebatte. Mitgastgeber war dieses Jahr zum ersten Mal auch die Law Society of England and Wales. Thema der Diskussion, die durch den Präsidenten der BRAK, Axel C. Filges moderiert wurde, war „Starke Anwaltschaft – Starker Rechtsstaat“. Redner waren der Präsident des DAV, Wolfgang Ewer, der Chief Executive der Law Society, Desmond Hudson, der Präsident des Malaysia Bar Council, Lim Chee Wee und der Präsident der

Law Society of Ireland, Donald Binchy. Lim Chee Wee und Donald Binchy schilderten die beunruhigenden rechtsstaatlichen Entwicklungen in ihren Ländern. So berichtete Lim Chee Wee von der starken Kritik der malaysischen Regierung am Bar Council, weil dieser sich öffentlich für die Freiheitsrechte der Bürger eingesetzt und das brutale Vorgehen der Polizei gegen Demonstranten gerügt hatte. Auch Rechtsanwälte seien von den Polizisten gefangen genommen und geschlagen worden. Die Regierung habe sogar darüber nachgedacht, eine neue Rechtsanwaltskammer zu gründen.

In Irland wird ein Gesetzesvorschlag diskutiert, der vorsieht, anstelle der Selbstverwaltung der irischen Anwaltschaft (Law Society und Bar Council) eine staatliche Regulierungsbehörde einzurichten, deren Mitglieder von der Regierung bestellt und jederzeit auch wieder abberufen werden können. Aufgrund des großen Protestes sehe es nun jedoch so aus, als sei die Regierung bereit, eine Lösung zu finden, die die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde garantiere.

Alle Redner stellten fest, dass die meisten Bürger nicht wissen, dass es ihre Rechte sind, die durch die Eingriffe in die anwaltliche Unabhängigkeit gefährdet werden. Der Öffentlichkeit ist nicht bewusst, dass die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts ein Privileg des Bürgers und nicht des Anwalts ist. Die Teilnehmer des Frühstücks waren sich einig, dass es eine wichtige Aufgabe der Anwaltsorganisationen ist, die Öffentlichkeit noch stärker darüber aufzuklären, dass die Unabhängigkeit und die Verschwiegenheit des Anwalts ein Recht des Bürgers ist. BRAK-Präsident Filges betonte in seinem Schlusswort, dass die stetige Modernisierung des Berufsstandes sehr wichtig ist. Dabei dürfen Grundrechte und Pflichten des Anwalts im Interesse des Rechtsstaats und seiner Bürger jedoch nicht angetastet werden.

Aktuelle Veranstaltungen im Familienrecht

Fehlerquellen im familienrechtlichen Mandat – Prozesstaktik und Verfahren

1.2.2013 · Berlin

Dr. Wolfram **Viefhues**, Weiterer aufsichtsführender Richter
am Amtsgericht, Oberhausen

Kostenbeitrag: 275,- € · Kostenbeitrag ermäßigt: 195,- €*
5 Zeitstunden – § 15 FAO · Tagungsnummer: 092390

* für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin

Familienrecht der Patchworkfamilie – meine Kinder, deine Kinder, unsere Kinder

2.2.2013 · Frankfurt

Dr. Jürgen **Schmid**, Richter am Amtsgericht, München
Nicole **Siebert**, Richterin am Amtsgericht, München

Kostenbeitrag: 275,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO
Tagungsnummer: 092399

DAIvent: Aktuelles Familienrecht in Kitzbühel

7. – 8.2.2013 · A-Kitzbühel

Dr. Isabell **Götz**, Richterin am Oberlandesgericht, München
Dr. Frank **Klinkhammer**, Richter am Bundesgerichtshof,
Stellv. Vorsitzender des XII. Zivilsenats, Karlsruhe

Dr. Norbert **Kleffmann**, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt
für Familienrecht, Hagen (Leitung)

Kostenbeitrag: 475,- € · 10 Zeitstunden – § 15 FAO
Tagungsnummer: 092370

Taktik im familienrechtlichen Verfahren

16.2.2013 · Bochum

Dr. Franz-Thomas **Roßmann**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Familienrecht, Volkach

Kostenbeitrag: 245,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO
Tagungsnummer: 092395

38. Fachanwaltslehrgang Familienrecht ab 28.2.2013 (6 Teile) · Bochum

Kostenbeitrag: 1.950,- € · Kostenbeitrag ermäßigt: 1.750,- €**
Klausuren: 240,- € · Tagungsnummer: 092388

** für Rechtsanwälte mit weniger als zwei Jahren Zulassung/
Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Hamm

Besonderheiten im Familienrecht: Unterhalts- und Vermögensauseinander- setzung – Verwirkung und Befristung – Gesamtschuldnerausgleich außerhalb des Zugewinns – Kontenausgleich

8.3.2013 · Frankfurt

Werner **Reinken**, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht,
Hamm

Kostenbeitrag: 255,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO
Tagungsnummer: 092400

Versorgungsausgleich – Mandanten effektiv beraten – Vereinbarungen sinnvoll und rechtssicher schließen

15.3.2013 · Bochum

Jörn **Hauß**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht,
Duisburg

Kostenbeitrag: 275,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO
Tagungsnummer: 092396

Entlastung des Anwalts im familienrechtlichen Mandat

20.3.2013 · Bochum

Karin **Scheungrab**, Dipl.-Rechtspflegerin (FH), Trainerin
für anwaltliches Gebührenrecht, Insolvenz, Zwangsvoll-
streckung und Kanzleimanagement

Kostenbeitrag: 185,- € · 5 Zeitstunden
Tagungsnummer: 092419

Mitarbeiter-
seminar

Alle genannten Kostenbeiträge sind USt.-befreit.

Einrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer,
Bundesnotarkammer,
Rechtsanwaltskammern und Notarkammern

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum
Tel. 0234 970640 · Fax 703507
familienrecht@anwaltsinstitut.de

UNABHÄNGIG UND VERSCHWIEGEN 2.0

Sitzung der Satzungsversammlung

Rechtsanwältin Peggy Fiebig LL.M, BRAK

Die fünfte Satzungsversammlung hat einige berufspolitische Schwergewichte zu stemmen. Das zeigte sich in der dritten Sitzung dieser Legislaturperiode, in der die Ausschüsse der Satzungsversammlung ihre ersten Berichte über ihre Vorhaben für die laufende Legislaturperiode vorstellten. Man behandelte unter anderem ausführlich den Syndikusanwalt, betrachtete die Anwaltswelt aus der Cloud-Perspektive und fragte sich, wie eigentlich der Anwaltsmediator berufsrechtlich behandelt werden muss.

WENN DER BOSS ÜBER DIE SCHULTER GUCKT

Für die erste heiße Diskussion sorgte bereits der Bericht des Ausschusses 1, der sich mit Fragen rund um die Fachanwaltschaften befasst. Immer wieder stellten sich für die Kandidaten die Frage nach der Erreichbarkeit der für den Fachanwaltstitel erforderlichen Fallzahlen, insbesondere der vorgeschriebenen gerichtlichen Fälle, erläuterte die Ausschussvorsitzende Susanne Offermann-Burckart aus Düsseldorf das grundsätzliche Problem. Ähnlich der Situation des Hauptmann von Köpenick befindet sich der Fachanwaltsaspirant in einem Dilemma: Ohne die entsprechenden Fälle gibt es keinen Fachanwaltstitel und ohne Fachanwaltstitel fällt es schwer, die entsprechenden einschlägigen Fälle zu acquirieren.

Ganz besonders hart betroffen sind hier die Syndikusanwälte, denen nach § 46 Abs. BRAO die gerichtliche Tätigkeit für ihren Arbeitgeber unter-

sagt ist. Die Frage, wie mit den Syndikusanwälten im Rahmen der Fachanwaltsordnung umgegangen werden soll, ist seit Jahren umstritten. In der jetzigen Form des § 5 FAO heißt es nur, dass der Bewerber die jeweils erforderliche Zahl der Fälle „persönlich und weisungsfrei“ zu bearbeiten hat. Der BGH hat zur Frage wie die Fälle eines Syndikusanwaltes berücksichtigt werden, seit Jahren eine weitestgehend feststehende Linie entwickelt. Danach können zwar Fälle, die der Syndikus als angestellter Anwalt bearbeitet hat, anerkannt werden (allerdings natürlich nur, wenn die Verfahren nach § 5 FAO persönlich und weisungsfrei bearbeitet wurden), die Karlsruher Richter fordern aber, dass die vorgelegte Fallliste auch „eine erhebliche Anzahl nicht unbedeutender Mandate außerhalb des Anstellungsverhältnisses aufweist“. Wie viel nun aber „eine nicht unerhebliche Zahl“ genau ist, darüber gehen die Meinungen der Rechtsanwaltskammern und auch der Rechtsprechung auseinander.

Um diese Rechtsunsicherheit künftig zu vermeiden, hatte der Ausschuss eine Änderung des § 5 FAO angeregt. Vorgeschlagen wurde eine Streichung des Wortes „weisungsfrei“, so dass Fälle nur noch „persönlich“ zu bearbeiten waren. Dabei hatte man hier nicht nur den im Unternehmen sondern auch den in einer Kanzlei angestellten Rechtsanwalt vor Augen. Denn gerade bei jüngeren Rechtsanwälten erfolge die Fallbearbeitung häufig unter den korrigierenden Augen eines erfahrenen Kollegen. Und inwieweit sowohl ein in einer Kanzlei als auch ein in einem Unternehmen angestellter Rechtsanwalt weisungsfrei sei, könne von den Vorprüfungsausschüssen und Kammervorständen ohnehin nicht beurteilt werden, so die Ausschussvorsitzende Offermann-Burckart.

Außerdem sollte nach den Vorstellungen des Ausschusses im Absatz 2 des § 5 FAO eindeutig klargestellt werden, dass „als Fälle im Sinne von Absatz 1 ... auch solche (gelten), die ein in einem ständigen Dienstverhältnis im Sinne von § 46 BRAO stehender Rechtsanwalt bearbeitet hat.“

Dieser, auf den ersten Blick nur auf die Fachan-



waltsordnung bezogene Vorschlag führte schnell zu einer grundlegenden Diskussion über die Unabhängigkeit oder Nichtunabhängigkeit der Syndikusanwälte. Die derzeit auch andernorts heftig geführte Auseinandersetzung zur Stellung des Syndikusanwaltes fand also auch Eingang in die Satzungsversammlung, quasi durch die Hintertür. Die Verfechter der „reinen Lehre“ – nur mit Kanzleischild ist ein Anwalt ein „echter“ Anwalt – trafen auf Rechtsanwälte, die aus Erfahrungen im Umgang mit Syndikusanwälten deren Unabhängigkeit bestätigten. Und auch die in der Satzungsversammlung vertretenen Syndikusanwälte meldeten sich zu Wort: Manch ein Syndikusanwalt sei möglicherweise weisungsfreier, als der ein oder andere, doch wirtschaftlichen Zwängen unterliegende „freie“ Rechtsanwalt, so zum Beispiel Andreas Dietzel, Syndikusanwalt bei Siemens.

Man ahnt es, zu einem abschließenden Ergebnis konnte die Satzungsversammlung bei solch grundlegender Problematik nicht kommen. Die Diskussion bleibt also weiter spannend.



ÜBER DEN WOLKEN

Ein weiteres Thema der Sitzung war die so genannte Cloud, also die Möglichkeit, Daten, die dann wieder über das Netz verfügbar gemacht werden, ortsunabhängig auf verschiedenen Servern zu speichern. Der Ausschuss „Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz“ gab hier einen umfangreichen Sachstandsbericht. Gerade für Rechtsanwälte birgt diese auf den ersten Blick komfortable Möglichkeit Risiken. Denn der Standard der Datensicherheit hängt wesentlich vom jeweiligen Standort der Server ab. Stehen diese beispielsweise in Amerika haben die dortigen Behörden unter Umständen (beispielsweise nach dem Patriot Act)

erhebliche Durchsuchungsbefugnisse. Und diese Fragen stellen sich nicht erst bei der Auslagerung der Kanzleidaten – jedes Telefonat, jede email beinhaltet eine Datenübertragung und zwar in der Regel über Dritte. Auch hier war schnell klar, dass wegen der Komplexität das Thema weiterhin auf der Agenda bleibt.

ANWALT UND MEDIATOR = ANWALTSMEDIATOR?

Das dritte Schwerpunktthema war dem neuen Mediationsgesetz und seiner Implementierung in das Berufsrecht gewidmet. Hier entzündete sich die Auseinandersetzung daran, ob es weiterhin einer eigenen berufsrechtlichen Regelung zur Mediation bedarf. Nach Ansicht einiger Satzungsversammlungsmitglieder ist § 7a BORA entbehrlich geworden. Er regelt, dass ein Rechtsanwalt, will er sich als Mediator bezeichnen, durch geeignete Ausbildung nachweisen können muss, dass er die Grundsätze des Mediationsverfahrens beherrscht. § 5 Abs. 1 MediationsG legt sehr viel detaillierter die Aus- und Fortbildung des Mediators fest und geht damit weiter als § 7a BORA. Der Ausschuss „Aus- und Fortbildung“ der Satzungsversammlung hat allerdings keine Streichung, sondern eine Anpassung des § 7a BORA vorgeschlagen, mit der auf § 5 Abs. 1 MediationsG Bezug genommen werden soll. Die Satzungsversammlung ist dem gefolgt, der neue § 7a BORA wird künftig (wenn das Ministerium keine Einwände hat) heißen:

„Der Rechtsanwalt, der sich als Mediator bezeichnet, hat die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Mediationsgesetz im Hinblick auf Aus- und Fortbildung, theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen zu erfüllen.“

Die nächste Satzungsversammlung findet im April 2013 in Berlin statt. Dann wird es unter anderem um Datenschutz und Verschwiegenheit und um die Fortbildung bei den Fachanwälten gehen.

SEITENWECHSEL AUS VERSEHEN

Widerstreitende Interessen sicher zu erkennen, ist alles andere als trivial.

Rechtsanwältin Katja Wilke, Journalistin, Berlin

Der Fall sorgt in der Fachwelt aktuell für Aufsehen: Eine Großkanzlei hat im August das lukrative Mandat einer Bank niedergelegt, weil ihr die gegnerische Partei einen Interessenkonflikt vorwarf. Angeblich habe die Sozietät den Gegner vor Jahren in genau der Rechtssache beraten, wegen der die Kanzlei heute gegen ihn vorgeht. Die Kanzlei bestreitet das vehement. Kein Wunder: Wäre der Vorwurf stichhaltig, hätten die Anwälte einen schweren berufsrechtlichen Verstoß begangen – ein geschäftsschädigender und auch peinlicher Vorgang für eine straff gemanagte Law Firm.

Wirtschaftskanzleien müssen höllisch aufpassen, ihre Fälle sauber auseinander zu halten. Die teilweise schwer zu interpretierenden und verstreuten Vorschriften zur Interessenkollision – vom berufsrechtlichen Verbot, widerstreitende Interessen zu vertreten, bis hin zum strafrechtlich geahndeten Parteiverrat – stellen für viele Anwälte immer wieder ein Problem dar. Denn nicht immer lässt sich ohne weiteres die Interessenlage des Mandanten bestimmen oder feststellen, ob es sich bei einem Sachverhalt um dieselbe oder eine unterschiedliche Rechtssache handelt. Da ist es nachvollziehbar, dass Rechtsanwaltskammern häufig mit Anfragen verunsicherter Advokaten – und Beschwerden von Mandanten – zu tun haben.

Das gilt auch für Fälle aus dem Familienrecht. Der Bundesgerichtshof musste sich vor Kurzem mit einem Fall beschäftigen, in dem einer Familienrechtlerin wegen einer Interessenkollision von der zuständigen Kammer ein belehrender Hinweis erteilt wurde (AnwZ (Brfg) 35/11).

Der Hintergrund: Die Anwältin hatte einen Mann im Scheidungsverfahren und in der Folge die Zugewinnausgleich gegen seine Ehefrau vertreten. Danach hat sie auch noch für den volljährigen Sohn der Eheleute die Klage auf Zahlung von Kindesunterhalt gegen die Ehefrau erhoben. Ihre beiden Mandanten gaben ihr schriftlich grünes Licht: Eine Interessenkollision gebe es nicht, alles bestens. Die Kammer sah das ganz anders. Schließlich habe der Sohn Unterhaltsansprüche sowohl gegen seine Mutter als auch seinen Vater. Also habe die Anwältin ihre Mandanten in der-

selben Rechtssache vertreten, obwohl zwischen ihnen widerstreitende Interessen bestanden. Die drastische Folge: Sie sei verpflichtet, beide Mandate gemäß §3 Abs.3 BORA zu beenden.

Die Anwältin zog vor Gericht. Mit Erfolg: Der Anwaltsgerichtshof hob den belehrenden Hinweis auf. Auch im Berufungsverfahren musste die Kammer eine Niederlage einstecken: In der beanstandeten Konstellation ging es zwar tatsächlich um dieselbe Rechtssache, befand der Senat für Anwaltsachen am BGH. Die Interessen, die die Anwältin „bei der Abwehr des Anspruchs auf Zugewinnausgleich einerseits und der Durchsetzung des Anspruchs auf Kindesunterhalt andererseits“ zu vertreten habe, widersprächen einander „unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles“ jedoch nicht.

Die schriftlichen Erklärungen von Vater und Sohn waren für den BGH in diesem Zusammenhang irrelevant. Zwar könne ein Mandant selbst bestimmen, „in welche Richtung und in welchem Umfang“ der Anwalt seine Interessen wahrnehmen möge. Allerdings ergebe sich dieser Wunsch häufig erst als Ergebnis der Erstberatung. Soll heißen: Was der Mandant will, kann sein Anwalt kräftig beeinflussen.

Entscheidend sei, ob im konkreten Fall tatsächlich ein Interessenkonflikt auftrete. Das Anknüpfen an einen möglichen, tatsächlich aber nicht bestehenden, Interessenkonflikt verstoße gegen das Übermaßverbot und sei „verfassungsrechtlich unzulässig“.

Und in diesem konkreten Fall lag kein Interessengegensatz vor, weil der Vater bislang ohnehin allein für den Unterhalt aufkam und grundsätzlich bereit war, dies auch weiterhin zu tun – unabhängig vom Ausgang des Verfahrens gegen seine Ex.

Eine einleuchtende Entscheidung, unterm Strich. Aber natürlich nur ein Einzelfall. In der Praxis werden Anwälte weiter regelmäßig rätseln, ob sich ihre Mandate im Rahmen der Legalität bewegen. Vielleicht ein kleiner Trost: Rechtsanwaltskammern geht es manchmal offenbar genauso.

BESUCH IN MÜNCHEN

Gedankenaustausch der BRAK mit den obersten Finanzrichtern

Rechtsanwalt Peter Buhmann, Mitglied im Ausschuss Steuerrecht der BRAK

Am 19.6.2012 fand der zweite Gedankenaustausch zwischen Vertretern von BRAK und BFH statt, bei dem die BRAK vor allem für Verständnis für das anwaltliche Berufsrecht werben wollte.

Gerade die immer wieder auftretenden Konflikte zwischen steuerlichen Mitwirkungs- und Auskunftspflichten und der strafrechtlich abgesicherten anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht sorgten für Gesprächsstoff. Zu den folgenden Themen wurden Referate gehalten und anschließend sehr offen diskutiert: Rügeverzicht, Verschwiegenheitspflicht in der Betriebsprüfung, Zusammenfassende Meldung vs. Berufsgeheimnis, Akteneinsicht gem. § 78 FGO, Einsatz der E-Bilanz, grenzüberschreitende Sachverhalte, Verzögerungsgeld und richterliche Rechtsfortbildung. Wie bei dem Gespräch vor drei Jahren hatten die Vertreter der BRAK den Eindruck, dass sie bei den Richtern des BFH zumindest Verständnis für die berufsrechtliche Sicht auf die angesprochenen Themen erwecken konnten. Es ist angedacht, den Gedankenaustausch fortzusetzen.

RÜGEVERZICHT

Der Prozessbevollmächtigte, der in finanzgerichtlichen Verfahren keine Beweisanträge stellt oder gestellte Beweisanträge in der mündlichen Verhandlung nicht ausdrücklich aufrecht hält und ihre Nichterhebung nicht als Verfahrensmangel zu Protokoll rügt, verzichtet auf sie, ohne dass der Wortlaut der FGO einen Hinweis auf die Figur des „Rügeverzichts“ bietet. Die Nichterhebung kann im Revisions- oder Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht mehr gerügt werden, was nicht allen Prozessbevollmächtigten bewusst ist. In Kenntnis dieses Umstandes weisen viele Finanzgerichte in der mündlichen Verhandlung dennoch nicht auf diese Gefahr hin, was im Widerspruch zur Fürsorgepflicht des Gerichts (§ 93 FGO) steht.

BETRIEBSPRÜFUNG

Bei der Außenprüfung eines Anwalts besteht eine Zwangslage zwischen den steuerlichen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten und den Geheimhal-

tungspflichten des Berufsrechts. § 147 Abs. 6 AO berechtigt zur Einsicht in die gespeicherten Daten. Entgegen seiner früheren Rechtsprechung hat der BFH (VIII R 78/05) entschieden, dass das Finanzamt mandantenbezogene Unterlagen nur in neutralisierter Form verlangen darf, soweit dies für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen erforderlich ist. Es ist dem Anwalt überlassen, in welcher technischen Weise er für eine Wahrung des beruflichen Geheimhaltungsinteresses sorgt.

ZM GEGEN BERUFSGEHEIMNIS

Es besteht das ungelöste Problem, dass der Anwalt verpflichtet ist, beim ausländischen Mandanten dessen Ust-IdNr. in der Zusammenfassenden Meldung (ZM) gem. § 18a UStG anzugeben. Verweigert der ausländische Mandant seine Zustimmung, gerät der Anwalt in einen Konflikt. Soll er die Annahme des Mandats verweigern oder soll er das Formular zur ZM unvollständig ausfüllen?

VERZÖGERUNGSGELD

Der Steuerpflichtige ist bei einer Betriebsprüfung zur umfassenden Mitwirkung verpflichtet. Systematisch nicht nachvollziehbar findet sich in § 146 Abs. 2b AO das Verzögerungsgeld als eine steuerliche Nebenleistung, um ihn zur Mitwirkung anzuhalten. Es ist laut BMF ein Druckmittel eigener Art, auf das die für Zwangsmittel geltenden §§ 328 ff., 335 AO keine Anwendungen finden. Nach dem BFH ist die Vorschrift weit auszulegen (X B 37/11). Fristverlängerungsanträge sind unter Berücksichtigung von § 146 Abs. 2b AO nur noch dann zu stellen, wenn dies unumgänglich ist und entsprechend ausführlich begründet wird. Für den anwaltlichen Berater bedeutet dies eine Erhöhung des Haftungsrisikos. In den Fällen, in denen sich der Steuerpflichtige durch die Vorlage der angeforderten Unterlagen oder Erteilung der Auskünfte selbst belasten müsste, darf zwar kein Zwangsgeld verhängt werden, jedoch kann ein Verzögerungsgeld festgesetzt werden, wodurch dem Steuerpflichtigen in einem strafrechtlich relevanten Bereich der Freiraum bestritten wird, sich sanktionslos nicht selbst belasten zu müssen.

MEDIZINRECHT ZWISCHEN REGULIERUNG UND HAFTUNG IM GESUNDHEITSWESEN

8. Jahresarbeitsstagung des DAI

Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Quaas, M.C.L.
Leiter des Fachinstituts für Medizinrecht

Die Jahresarbeitsstagung Medizinrecht findet 2013 zum 8. Mal statt, wiederum in den Räumen des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA), dem „kleinen Gesetzgeber im Gesundheitswesen“ mit Sitz in Berlin. Wie in den vergangenen Jahren werden auch diesmal hochaktuelle Fragen diskutiert, die sich in drei Generalthemen aufgliedern:

AKTUELLE RECHTSFRAGEN ZUM GEMEINSAMEN BUNDESAUSSCHUSS

Nach einer Einführung durch den Vorsitzenden des Fachinstituts für Medizinrecht, Rechtsanwalt Professor Dr. Michael Quaas, Stuttgart, werden drei maßgebliche Referenten – je aus ihrer Sicht – zu aktuellen Fragen des G-BA Stellung nehmen. Es beginnt Josef Hecken, der unparteiische Vorsitzende des G-BA, der die Nachfolge von Dr. jur. Rainer Hess als langjährigem Vorsitzenden des G-BA übernommen hat. Herr Hecken, ehemals u. a. Justizminister im Saarland, berichtet über aktuelle Rechtsfragen in der Arbeit des G-BA, insbesondere zum Dauerbrenner der „Mindestmengenregelung“ und der – 2012 novellierten – ambulanten spezialfachärztlichen Leistungserbringung nach § 116 b SGB V. Anschließend nimmt Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Rainer Pitschas, Erster Stellvertreter des unparteiischen Vorsitzenden des G-BA und Hochschullehrer an der Universität Speyer zu weiteren – zentralen – Rechtsfragen des G-BA Stellung. Einen Schwerpunkt bilden die Geschäftsordnung und die Verfahrensordnung des G-BA. Den Vormittag abschließend referiert Prof. Dr. Ulrich Wenner, Vorsitzender Richter des 6. Senats am BSG über die Aufgaben und Befugnisse des G-BA aus Sicht der Rechtsprechung. Auch insoweit gilt es, neueste aktuelle Gerichtsurteile des BSG in den Blick zu nehmen.

AKTUELLE RECHTSFRAGEN ZUM VERGÜTUNGSRECHT DER HEILBERUFE

Das zweite Generalthema am Freitagnachmittag widmet sich aktuellen Rechtsfragen zum Vergütungsrecht der Heilberufe einschließlich Krankenhäuser. Eröffnet wird die Themenstellung mit einem

Vortrag zur „Kalkulation der Krankenhausentgelte“, gehalten von Dr. Frank Heimig, Geschäftsführer des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK), Siegburg. Sodann referiert erneut ein Vorsitzender Richter am BSG, Dr. Ulrich Hambüchen, zuständig für den 3. Senat (Krankenhaussenat). Er spricht zum Recht der Krankenhausvergütung aus der Sicht des BSG, einem für die Beratung der Krankenhäuser außerordentlich wichtigem Thema. Vom stationären Sektor wechseln wir in den ambulanten Bereich: zu Rechtsfragen der vertragsärztlichen Vergütung spricht Richter am BSG, Prof. Dr. Thomas Clemens, Mitglied des 6. Senats. Den Schluss der Diskussion zum 2. Generalthema übernimmt Dr. Rainer Hess, ehemaliger unparteiischer Vorsitzender des G-BA, der zum (sonstigen) Vergütungsrecht der Heilberufe referiert.

AKTUELLE RECHTSFRAGEN ZUR ARZTHAFTUNG

Das dritte Generalthema am Samstagmorgen widmet sich – traditionell – aktuellen Rechtsfragen zur Arzthaftung. Es beginnt mit einem (nicht nur rhetorischen) Paukenschlag: Das Patientenrechtegesetz. Prof. Dr. Dieter Hard, Institut für Gesundheits- und Medizinrecht, Universität Bremen, unternimmt eine kritische Bestandsaufnahme zu dem am 01.01.2013 in Kraft getretenen Gesetz. Ein weiteres rhetorisches Highlight ist anschließend von Dr. med. Helge Hölzer, Rechtsanwalt, Facharzt für Chirurgie, Sindelfingen, zu erwarten: Er spricht zu Haftungsfragen zur Krankenhaushygiene. Den Vormittag beenden wird Wolfgang Frahm, Vorsitzender Richter am schleswig-holsteinischen OLG. Der erfahrene Referent nimmt das immer wieder aktuelle Thema „Arzthaftung beim Einsatz mangelhafter Implantate“ unter die juristische Lupe.

8. MEDIZINRECHTLICHE JAHRESARBEITSTAGUNG

7. – 8. Dezember 2012 -Düsseldorf

Information und Anmeldung:

Deutsches Anwaltsinstitut e.V., Bochum
Tel.: 0234/970640
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
Web: www.anwaltsinstitut.de

Kontrolle ist gut, Kommentar ist besser.



Seit Arbeitsverträge der AGB-Kontrolle durch die Gerichte unterliegen, sollten Sie ihre Klauseln regelmäßig überprüfen und bei Bedarf der aktuellen Rechtslage anpassen. Am besten mit diesem neuen Kommentar, der speziell auf diese Aufgabe zugeschnitten ist.

Dogmatische Grundlagen, Kommentierung der §§ 305–310 BGB, umfangreiches Klausel-ABC bei § 307 BGB oder systematische Darstellung komplexer Regelwerke wie Betriebliche Altersversorgung und Besondere Vergütungsbestandteile – hier ist alles drin.

Clemenz/Kreft/Krause AGB-Arbeitsrecht, Kommentar. Schauen Sie rein, bevor es andere tun. Deshalb Probe lesen und sofort bestellen bei www.otto-schmidt.de

Clemenz/Kreft/Krause **AGB-Arbeitsrecht** Kommentar. Herausgegeben von RAin Dr. Susanne Clemenz, VorsRiBAG Burghard Kreft und Prof. Dr. Rüdiger Krause. Bearbeitet von sieben hochkarätigen Experten: BAG-Richter, Rechtswissenschaftler, Rechtsanwälte. 2013, rd. 600 Seiten DIN A5, gbd. 98,- €. Erscheint im Dezember. ISBN 978-3-504-42061-1

MISSION KANZLEIGRÜNDUNG

ANNOTEXT GIBT IHRER GRÜNDUNG
EINEN KRÄFTIGEN SCHUB

Nützen Sie AnNoText in der Vollversion zum Vorzugspreis für Gründer. Arbeiten Sie mit der besten vollintegrierten Software für Rechtsanwälte. Von der Mandatsbearbeitung bis zur Honorarabrechnung, von der ZV-Maßnahme bis zur Buchhaltung. AnNoText passt sich Ihren Bedürfnissen an. Und wenn Ihre Kanzlei wächst, sind Sie auch hier für Ihre Zukunft gerüstet.



DAS KANZLEIGRÜNDER-PAKET

- > AnNoText Software als Vollversion
- > einfach installieren und sofort starten
- > individuelle Online-Schulung – persönlich und bedarfsgerecht
- > Serviceportal mit 24h-Support
- > Online Programm-Updates – sicher und bequem

DIE EXTRAS:

- > jDesk inkl. JURION Premium 1 Jahr gratis
- > Top-Eintrag bei anwalt24.de mit 50 % Rabatt



Jetzt Testzugang anfordern!

Mehr Infos auf:
www.kanzleigründer-paket.de